

Gemeinsamer Vermerk von Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz über die praktische Anwendung der Europäischen Ermittlungsanordnung

Juni 2019

Criminal justice across borders



Dieser Vermerk soll den für die Anwendung der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) zuständigen nationalen Behörden Hilfestellung für ihre Arbeit geben; es handelt sich nicht um ein rechtsverbindliches Dokument.

DE

INHALT

1. Einleitung	5
2. Anwendungsbereich der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung	5
2.1. "Alle Ermittlungsmaßnahmen" (Artikel 3) und "entsprechende Bestimmungen" (Artikel 34).....	5
2.2. Die Europäische Ermittlungsanordnung in allen Phasen und/oder nach der Gerichtsphase.....	6
3. Inhalt und Form der Europäischen Ermittlungsanordnung (Artikel 5)	7
3.1. Ausfüllen des Formblatts "Europäische Ermittlungsanordnung" (Anhang A).....	7
3.2. Von der Anordnungsbehörde vorzulegende – oder nicht vorzulegende – Informationen oder Unterlagen.....	8
3.3. Sprache des Formblatts und Problematik der Übersetzung.....	9
4. Erlass und Übermittlung einer Europäischen Ermittlungsanordnung	9
4.1. Beteiligte zuständige Behörden (Anordnungs- und Validierungsbehörde).....	9
4.2. Prüfung der Verhältnismäßigkeit (Artikel 6 Absatz 1).....	10
4.3. Mehrere Maßnahmen, mehrere Europäische Ermittlungsanordnungen?	10
4.4. Übermittlung der Europäischen Ermittlungsanordnung (Artikel 7).....	10
5. Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung	11
5.1. Beteiligte zuständige Behörden.....	11
5.2. Recognition and execution (Article 9).....	11
5.3. Rückgriff auf eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art (Artikel 10).....	12
5.4. Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung (Artikel 11 der EEA-Richtlinie).....	12
5.5. Dringende Fälle.....	13
5.6. Eingangsbestätigung (Artikel 16 Absatz 1, Anhang B) und Fristen (Artikel 12, Anhang B).....	13
6. Spezifische Ermittlungsmaßnahmen (Artikel 22 bis 31)	14
6.1. Allgemeines.....	14
6.2. Vernehmung per Videokonferenz (Artikel 24).....	14
6.3. Vernehmung per Telefonkonferenz (Artikel 25).....	15
6.4. Informationen über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte (Artikel 27).....	15
6.5. Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit (Artikel 28).....	15
6.6. Überwachung des Telekommunikationsverkehrs mit technischer Hilfe (Artikel 30).....	15
6.7. Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe (Artikel 31).....	15
7. Grundsatz der Spezialität	16
8. Die Europäische Ermittlungsanordnung im Verhältnis zu anderen Instrumenten .	16
8.1. Die Europäische Ermittlungsanordnung im Verhältnis zu Sicherstellungsinstrumenten	16
8.2. Die Europäische Ermittlungsanordnung im Verhältnis zur gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG).....	17
8.3. Die Europäische Ermittlungsanordnung im Verhältnis zum Europäischen Haftbefehl.....	17
8.4. Grenzüberschreitende Observation	17
9. Unterstützung durch Eurojust und das Europäische Justizielle Netz	17
9.1. Allgemeine Bemerkungen.....	17
9.2. Eurojust	18
9.3. Europäisches Justizielles Netz (EJN)	19
Literaturverzeichnis	19

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument sollen den Rechtspraktikern Handlungsempfehlungen für die praktische Anwendung der Richtlinie 2014/41/EU vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung bzw. EEA-Richtlinie)¹ an die Hand gegeben werden. Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Zusammenstellung von Informationen; ferner werden darin Probleme/Herausforderungen, mögliche Lösungen und bewährte Verfahren aufgezeigt, wie sie von Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz (EJN) auf der Grundlage von Sitzungen und Dokumenten und aus der Fallarbeit heraus zusammengetragen wurden.

In diesem Gemeinsamen Vermerk werden Probleme behandelt, die sich im Zusammenhang mit den vier Hauptphasen des Lebenszyklus einer EEA (Anordnungs-, Übermittlungs-, Anerkennungs- und Vollstreckungsphase) herauskristallisiert haben, sowie Fragen, die den Anwendungsbereich der EEA-Richtlinie und ihre Anwendung im Verhältnis zu anderen parallel dazu bestehenden Rechtsinstrumenten, die zuständigen Behörden sowie Inhalt, Form und Sprache der EEA und den Einsatz bestimmter Ermittlungsmaßnahmen betreffen.

Er ist als fortzuschreibendes Dokument gedacht, das von Eurojust und dem EJN künftig weiter aktualisiert wird.

2. Anwendungsbereich der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung

2.1. „Alle Ermittlungsmaßnahmen“ (Artikel 3) und „entsprechende Bestimmungen“ (Artikel 34)

Gemäß Artikel 34 Absatz 1 der EEA-Richtlinie ist die Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung mit Wirkung vom 22. Mai 2017 an die Stelle der **„entsprechenden Bestimmungen“** der Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen getreten (Übereinkommen des Europarats von 1959 und die zugehörigen beiden Zusatzprotokolle sowie Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 2000).

Die Auslegung des Begriffs „entsprechende Bestimmungen“ ist nach wie vor problematisch. In einigen Mitgliedstaaten enthalten die innerstaatlichen Umsetzungsvorschriften eine Liste der Maßnahmen, die nicht in den Anwendungsbereich der EEA-Richtlinie fallen, während in anderen Mitgliedstaaten Instrumente des nicht zwingenden Rechts („Soft-Law“-Instrumente) angewendet werden (beispielsweise von der Generalstaatsanwaltschaft erstellte Leitlinien). In Ermangelung einer gemeinsamen Liste der Europäischen Union (EU) haben sich in den Mitgliedstaaten in Bezug auf einige Maßnahmen und Bestimmungen unterschiedliche Auslegungen herausgebildet, was gelegentlich zu Irritationen führt. Abgesehen von dem **Ratsdokument 14445/11**, liegt derzeit keine umfassende Liste vor, aus der hervorgeht, welche Bestimmungen genau ersetzt werden sollen.

Ein **Gemeinsamer Vermerk von Eurojust und dem EJN** enthält eine Zusammenstellung der von den EJN-Kontaktstellen vertretenen Standpunkte hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „entsprechende Bestimmungen“ gemäß Artikel 34 Absatz 1 der EEA-Richtlinie (siehe **„Vermerk von Eurojust und dem EJN über die Bedeutung von „entsprechende Bestimmungen“ und über die geltende gesetzliche Regelung im Falle der verspäteten Umsetzung der EEA-Richtlinie“**).

In Artikel 3 der EEA-Richtlinie über den Anwendungsbereich der EEA wird auf „alle Ermittlungsmaßnahmen“, mit Ausnahme der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG) Bezug genommen.

Die folgenden Kriterien könnten sich für die Beurteilung, ob die EEA-Richtlinie anzuwenden ist, als hilfreich erweisen:

- ▶ Die Anordnung betrifft eine Ermittlungsmaßnahme zur Aufnahme oder Verwendung von Beweismitteln;
- ▶ die Maßnahme wurde von einer Justizbehörde erlassen oder validiert;
- ▶ die Maßnahme betrifft Mitgliedstaaten, die durch die EEA-Richtlinie gebunden sind.

Sollte eines dieser Kriterien nicht zutreffen, so ist die EEA-Richtlinie nicht das geeignete Instrument, und es sollte stattdessen ein anderes Rechtsinstrument angewendet werden.

¹ Die EEA-Richtlinie gilt für alle durch sie gebundenen Mitgliedstaaten (26 Mitgliedstaaten; Irland und Dänemark sind nicht durch die Richtlinie gebunden)

Hat beispielsweise eine Maßnahme keine Bezüge zu Beweismitteln, sondern besteht eine rein verfahrenstechnische Zielsetzung (z. B. die Zustellung und Übersendung von Verfahrensschriftstücken), so sollte ein Rechtshilfeersuchen, nicht jedoch eine EEA, erlassen werden.

Um für mehr Klarheit hinsichtlich der Auslegung des Anwendungsbereichs der EEA-Richtlinie zu sorgen, hat das Sekretariat des EJN ein Dokument mit dem Titel „Zuständige Behörden, zugelassene Sprachen, dringende Angelegenheiten und Anwendungsbereich der EEA-Richtlinie“, veröffentlicht, das Rechtspraktiker auf der Website des EJN abrufen können.

Es besteht übereinstimmendes Verständnis darüber, dass die nachstehend aufgeführten Maßnahmen nicht in den Anwendungsbereich der EEA-Richtlinie fallen:

- ▶ die Bildung einer GEG und die Erhebung von Beweismitteln in einer solchen GEG,
- ▶ die Zustellung und Übersendung von Verfahrensschriftstücken, es sei denn, die Zustellung eines Schriftstücks ist **von entscheidender Bedeutung** für die Ermittlungsmaßnahme, die Gegenstand der EEA ist; in diesem Fall sollte flexibel vorgegangen werden, um es im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der EEA-Richtlinie in die EEA aufzunehmen,
- ▶ der Informationsaustausch ohne Ersuchen (Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 2000),
- ▶ die Übertragung der Strafverfolgung (Artikel 21 des Übereinkommens des Europarats von 1959 und Übereinkommen des Europarats von 1972),
- ▶ die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zweck der späteren Einziehung (Rahmenbeschluss 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Unions sowie ab dem 19.12.2020 Verordnung (EU) 2018/1805 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen),
- ▶ Rückgabe: die Rückgabe eines Gegenstands an den Geschädigten (Artikel 8 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 2000),
- ▶ die Zusammenstellung von Auszügen aus dem Strafregister/ECRIS,
- ▶ die Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden oder
- ▶ die Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden.

Eine der Bestimmungen, über die bei den Rechtspraktikern Zweifel herrschen, ist Artikel 19 des Budapester Übereinkommens über Computerkriminalität, der die Durchsuchung und Beschlagnahme gespeicherter Computerdaten zum Gegenstand hat. Die Mehrheit der Rechtspraktiker scheint der Auffassung zu sein, dass diese Bestimmung nach wie vor anwendbar ist, da es sich nicht um eine „entsprechende Bestimmung“ handelt.

(Siehe auch **Kapitel 8. Die Europäische Ermittlungsanordnung im Verhältnis zu anderen Instrumenten**)

2.2. Die Europäische Ermittlungsanordnung in allen Phasen und/oder nach der Gerichtsphase

In **Erwägungsgrund 25** der EEA-Richtlinie heißt es, dass in der Richtlinie Vorschriften über die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen in sämtlichen Phasen des Strafverfahrens, einschließlich der Gerichtsphase, festgelegt werden.

Die EEA gilt für die **Erhebung von Beweismitteln nicht nur während der Ermittlungsphase eines Strafverfahrens, sondern auch während der Gerichtsphase**. Außerdem gilt die EEA in einigen Mitgliedstaaten auch für Maßnahmen, die **während der Vollstreckung des Urteils** durchgeführt werden (z. B. während Finanzaufklärungen, die zum Ziel haben, Vermögenswerte zu ermitteln, nachdem eine rechtskräftige Entscheidung über die Einziehung ergangen ist, oder zur Erhebung von Beweismitteln hinsichtlich der Umstände der Vollstreckung einer Strafe). Der Ansatz, eine EEA **nach der Gerichtsphase** anzuwenden, geht auf die nationalen Rechtssysteme zurück, in denen das Strafverfahren von der Konzeption her auch die Vollstreckungsphase umfasst.

(Siehe auch **Kapitel 6.2. Vernehmung per Videokonferenz** und **Kapitel 8.3. Die Europäische Ermittlungsanordnung im Verhältnis zum Europäischen Haftbefehl**)

3. Inhalt und Form der Europäischen Ermittlungsanordnung (Artikel 5)

3.1. Ausfüllen des Formblatts „Europäische Ermittlungsanordnung“ (Anhang A)

Das **Standardformblatt „Europäische Ermittlungsanordnung“ (Anhang A)**, das in allen Sprachen verfügbar ist, wurde eingeführt, um zu vereinfachen und für mehr Effizienz zu sorgen und gleichzeitig den Geist der EEA-Richtlinie zu verdeutlichen und das Konzept der gegenseitigen Anerkennung herauszustellen. Durch das Formblatt sollen die Formalitäten vereinfacht, die Qualität verbessert und die Übersetzungskosten verringert werden.

Dennoch stellen sich Rechtspraktikern beim Ausfüllen des Formblatts in Anhang A mehrere Probleme:

- ▶ Manchmal sind die EEA zu kurz und es fehlen grundlegende Angaben (z. B. unzureichende Angaben dazu, warum eine Maßnahme im Zuge der Ermittlungen erforderlich ist, fehlende Daten, fehlende Angaben zu betroffenen Personen oder unzureichende Darstellung des Sachverhalts, der Gegenstand der Ermittlungen ist, sodass beispielsweise die Prüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit schwerlich möglich ist). Hierdurch wird eine Konsultation gemäß Artikel 11 Absatz 4 der EEA-Richtlinie ausgelöst, mit der um zusätzliche Angaben ersucht wird.
- ▶ Der in den Anhängen der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der EEA-Richtlinie verwendete Wortlaut **entspricht nicht immer vollständig** dem Wortlaut der offiziellen Anhänge der EEA-Richtlinie. Dies kann Verwirrung stiften und Verzögerungen hervorrufen; deshalb sollte stets das in der EEA-Richtlinie enthaltene Formblatt verwendet werden.
- ▶ Da es **für einige Ermittlungsmaßnahmen**, wie beispielsweise Durchsuchungen, Herausgabeanordnungen und EEA für kriminaltechnisches Beweismaterial, **keine Ankreuzmöglichkeit gibt**, müssen diese Ermittlungsmaßnahmen im Freitextfeld beschrieben werden.
- ▶ Es gibt **kein Feld/keinen Abschnitt für die Angabe, dass dem Formblatt eine oder mehrere Anlagen** beigefügt sind.
- ▶ Es treten Probleme auf **wenn mehrere Personen betroffen sind** oder wenn im Vollstreckungsstaat **mehrere zuständige Behörden auf regionaler Ebene beteiligt sind**

(allerdings muss der Vollstreckungsstaat dafür sorgen, dass alle einschlägigen nationalen Behörden fristgerecht entsprechend den eigenen nationalen Rechtsvorschriften einbezogen werden).

- ▶ Es treten Probleme auf, wenn **um die Durchführung mehrerer Maßnahmen ersucht wird** (insbesondere im Zusammenhang mit den Abschnitten C und I). (Siehe auch **Kapitel 4.3. Mehrere Maßnahmen, mehrere Europäische Ermittlungsanordnungen?**)

Bewährte Verfahren

- ▶ Generell gilt, dass in Fällen, in denen mehrere Maßnahmen bei einer zuständigen Vollstreckungsbehörde anzufragen sind, vorzugsweise **eine einzige EEA** erlassen werden sollte. In manchen Fällen kann es jedoch empfehlenswert sein, **mehrere EEA** zu erlassen. (Siehe auch **Kapitel 4.3. Mehrere Maßnahmen, mehrere Europäische Ermittlungsanordnungen?**)
- ▶ Um Verstöße gegen das Verbot der doppelten Strafverfolgung zu vermeiden, ist es ratsam, **den/die Verdächtigen im EEA namentlich zu nennen**, auch wenn in dem Formblatt kein gesondertes Feld dafür vorgesehen ist.
- ▶ Rechtspraktikern wird geraten, mit dem **Kompendium-Assistenten** auf der **Website des EJN** zu arbeiten.
- ▶ Handelt es sich um die **Überwachung des Telekommunikationsverkehrs und/oder Durchsuchungen** oder betrifft die EEA eine **invasive Ermittlungsmaßnahme**, so sollten die in Anhang A gemachten Angaben präzise und detailliert sein, da einer EEA im Normalfall keine weiteren Unterlagen beigefügt werden. Rechtspraktiker sollten beispielsweise klar die Gründe angeben, aus denen in dem konkreten Fall eine EEA erlassen wird und welche Informationen/Beweismittel/Erkenntnisse von der Durchführung der Maßnahmen erwartet werden.
- ▶ **Abschnitt B** (Dringlichkeit) sollte nur ausgefüllt werden, wenn nach sorgfältiger Abwägung der Gegebenheiten festgestellt wird, dass tatsächlich Dringlichkeit geboten ist, beispielsweise wenn eine Person in Untersuchungshaft ist, die Verhandlung unmittelbar bevorsteht, elektronisches Beweismaterial abläuft, eine Verjährungsgefahr besteht, eine Koordinierung mit anderen Ersuchen und

Maßnahmen erforderlich ist oder vorläufige Maßnahmen auslaufen. Fälle sollten hingegen nicht als dringlich eingestuft werden, wenn die Behörden des Anordnungsstaats lediglich das Verfahren zu beschleunigen wünschen. (Siehe auch **Kapitel 5.5. Dringende Fälle**)

- ▶ **Abschnitt C** (Durchzuführende Ermittlungsmaßnahme(n)) dient der Beschreibung der Maßnahmen, um die ersucht wird. Die Anordnungsbehörde muss dabei so präzise wie möglich formulieren. Wird eine Anordnung erlassen, um einen Zeugen/eine geschädigte Person/eine verdächtige Person zu vernehmen, so sollte die Anordnungsbehörde dadurch behilflich sein, dass sie entweder in Abschnitt C selbst oder in einer Anlage zur EEA eine Fragenliste beifügt.
- ▶ **Abschnitt D** (Beziehung zu einer früheren EEA) kann nicht nur dafür verwendet werden, auf vorherige EEA zu verweisen, sondern – vor dem Hintergrund einer breiteren Auslegung – auch für die Übermittlung relevanter Angaben zu mit dem vorliegenden Fall in Verbindung stehenden früheren oder künftigen Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit, wie anstehende EEA oder andere gegenseitig anzuerkennende Entscheidungen (Europäische Haftbefehle (EuHB), Sicherstellungsentscheidungen usw.), Rechtshilfeersuchen oder GEG, einschließlich bestehender GEG mit anderen Staaten im Kontext multilateraler Koordinierungsrahmen. Abschnitt D sollte insbesondere dann genutzt werden, wenn in derselben Angelegenheit mehrere EEA an mehrere Länder übermittelt wurden und Koordinierungsbedarf besteht und/oder wenn einem Land – als Ausnahme von der Regel, grundsätzlich nur eine EEA zu übermitteln – gleichzeitig mehrere EEA übermittelt wurden, unabhängig von der Zahl der zu treffenden Maßnahmen.
- ▶ In **Abschnitt E** (Identität der betroffenen Person) sollten Angaben zur Identität der von der Ermittlungsmaßnahme betroffenen Person(en) (bei der/denen es sich nicht zwangsläufig um die beschuldigte(n) oder verdächtige(n) Person(en) handeln muss) gemacht werden.
- ▶ In **Abschnitt G** (Gründe für den Erlass der EEA) sollte der Sachverhalt zusammengefasst und die Identität des Tatverdächtigen dargelegt werden; hierfür sollten kurze, klare Sätze verwendet werden, damit exakt überprüft werden kann, ob beiderseitige Strafbarkeit gegeben ist; ferner sollten die Verbindungen zwischen der Straftat und/oder dem Tatverdächtigen, den betroffenen Personen und den Ermittlungsmaßnahmen, um die ersucht wird, eindeutig beschrieben werden.
- ▶ In **Abschnitt I** (Für die Vollstreckung einzuhaltende

Formvorschriften und Verfahren) sind Angaben zu den Formvorschriften und Verfahren, die gemäß den Rechtsvorschriften des Anordnungsstaats einzuhalten sind, zu machen und zu erläutern, wie diese Formvorschriften und Verfahren von der Vollstreckungsbehörde durchzuführen sind. In Abschnitt I ist außerdem anzugeben, ob die Anwesenheit von Beamten des Anordnungsstaats bei der Vollstreckung der EEA erbeten wird. In diesem Abschnitt kann außerdem angegeben werden, ob die Möglichkeit besteht, dass beteiligte Personen vor Ort vertreten sein können, wie in **Artikel 4 des Übereinkommens des Europarats von 1959** vorgesehen.

- ▶ In **Abschnitt K** (Angaben zu der Behörde, die die EEA erlassen hat) sind Angaben zu der Anordnungsbehörde zu machen (E-Mail-Anschrift der Behörde, erforderlichenfalls eine alternativ zuständige Behörde, sowie weitere relevante Angaben wie Sprachkenntnisse, Angaben zu der Behörde, die für die praktische Durchführung der Übertragung von Beweismitteln oder die Überstellung einer inhaftierten Person (befristete Übertragung oder Überstellung) zuständig ist).

3.2. Von der Anordnungsbehörde vorzulegende – oder nicht vorzulegende – Informationen oder Unterlagen

Gemäß Artikel 5 der EEA-Richtlinie über Inhalt und Form der EEA besteht keine rechtliche Verpflichtung, die innerstaatliche justizielle Entscheidung in der EEA zu nennen oder diese Entscheidung der EEA beizufügen². Selbst wenn keine rechtliche Verpflichtung besteht, kann es je nach Sachlage doch hilfreich sein, die **innerstaatliche Entscheidung informationshalber beizufügen** – beispielsweise in Fällen, in denen um eine invasive Ermittlungsmaßnahme ersucht wird –, um die Rechtsgründe zu erläutern, aus denen die besagte Maßnahme erforderlich ist, insbesondere wenn der Vollstreckungsstaat ebenfalls verpflichtet ist, eine gerichtliche Entscheidung zu erlassen.

Von einer Minderheit von Ländern wird in bestimmten Fällen gemäß dem nationalen Recht für die Vollstreckung einer EEA nach wie vor die Beifügung einer inländischen Entscheidung seitens des Anordnungsstaats gefordert, beispielsweise wenn um die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ersucht wird. Wenn dies der Fall ist, muss eine pragmatische Lösung gefunden werden, die beispielsweise darin bestehen kann, die EEA einfach zu halten und die (ausführlichere) inländische Entscheidung mit oder ohne Übersetzung beizufügen.

² Im Gegensatz zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl (zur Auslegung dieser Bestimmung siehe das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-241/15, Bob Dogi) wird in Artikel 5 der EEA-Richtlinie keinerlei Bezug auf eine zugrunde liegende justizielle Entscheidung genommen.

3.3. Sprache des Formblatts und Problematik der Übersetzung

Um die Problematik der Übersetzung so gering wie möglich zu halten, hat gemäß Artikel 5 Absatz 2 der EEA-Richtlinie jeder Mitgliedstaat **anzugeben, welche Amtssprache(n) der Union**, außer seiner/seinen eigenen Amtssprache(n) **verwendet werden kann/können** wenn der betreffende Mitgliedstaat selbst Vollstreckungsstaat ist. Die meisten Mitgliedstaaten akzeptieren eine zusätzliche Sprache (meist, jedoch nicht in allen Fällen, Englisch); einige Mitgliedstaaten jedoch haben trotz der Bestimmung der EEA-Richtlinie mitgeteilt, dass sie nur die eigene Amtssprache akzeptieren oder dass sie Englisch nur in dringenden Fällen akzeptieren.

Bestehende Probleme: Es liegen Beschwerden zur Qualität der Übersetzungen vor. Wird die EEA übermittelt, ohne dass eine Ausfertigung in der Amtssprache des Anordnungsstaats beiliegt, kann die Vollstreckungsbehörde die Übersetzung unklarer Textpassagen im eigenen Land nicht veranlassen.

Ermittelte bewährte Verfahren: Die EEA ist eine gerichtliche Anordnung und muss deshalb in der/den Amtssprache(n) des Anordnungsstaats ausgestellt und unterzeichnet werden. Für die Übersetzung, **sollte immer das offizielle EEA-Formblatt/Muster** in der

Sprache des Vollstreckungsstaats **verwendet werden**. Übersetzt werden sollten nur die Teile des Formblatts, die von der Anordnungsbehörde ausgefüllt wurden, um zweifelhafte oder inoffizielle/ungenauere Übersetzungen zu vermeiden. Der Kompendium-Assistent auf der Website des EJN bietet eine Funktion, über die eine automatische Übersetzung der „vorgegebenen“ Teile des Formblatts erhältlich ist. Die EEA-Formblätter (Anhänge A, B und C) sind in allen Amtssprachen der Union in der Justiz-Bibliothek auf der Website des EJN im Word-Format abrufbar. (Siehe Anhang A oder „Europäische Ermittlungsanordnung – Formblätter“ zum Abrufen der Anhänge A, B und C.)

Eine **ohne Übersetzung übermittelte EEA** sollte als „nicht vollständig“ im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der EEA-Richtlinie betrachtet werden. In einem solchen Fall sollte die Vollstreckungsbehörde die Anordnungsbehörde davon in Kenntnis setzen, dass die EEA „nicht vollständig“ ist, statt das Formblatt zurückzusenden oder es als nicht vorhanden zu betrachten.

Das Dokument des EJN mit dem Titel „Zuständige Behörden, zugelassene Sprachen, dringende Angelegenheiten und Anwendungsbereich der EEA-Richtlinie“ enthält nützliche Informationen über die Amtssprachen, die – gegebenenfalls auch in dringenden Fällen – zugelassen sind.

4. Erlass und Übermittlung einer Europäischen Ermittlungsanordnung

4.1. Beteiligte zuständige Behörden (Anordnungs- und Validierungsbehörde)

Durch die EEA-Richtlinie wurde das Erlassen einer Ermittlungsanordnung zu einer gerichtlichen Handlung, da gemäß dieser Richtlinie eine EEA von einem in der betreffenden Rechtssache zuständigen Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt erlassen (Organ der Rechtspflege als **Anordnungsbehörde**) oder validiert (Organ der Rechtspflege als **Validierungsbehörde**) werden muss. Siehe Artikel 2 Buchstabe c der EEA-Richtlinie.

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der EEA-Richtlinie können zentrale Behörden in Unterstützung der Justizbehörden eine nützliche administrative Rolle spielen. In einigen Mitgliedstaaten nehmen die zentralen Behörden ergänzende

Aufgaben wahr, beispielsweise bei der Überstellung inhaftierter Personen und im Zusammenhang mit Kostenteilungsvereinbarungen.

Hinsichtlich der **Überprüfung**, ob es sich bei der Anordnungs- bzw. der Validierungsbehörde tatsächlich um die zuständige Stelle handelt, wird die Vollstreckungsbehörde üblicherweise nach dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens handeln. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 der EEA-Richtlinie können jedoch Überprüfungen vorgenommen werden. Das EJN-Dokument mit dem Titel „Zuständige Behörden, zugelassene Sprachen, dringende Angelegenheiten und Anwendungsbereich der EEA-Richtlinie“ kann herangezogen werden, wenn es zu bewerten gilt, ob eine eingegangene EEA von einer zuständigen Behörde erlassen oder validiert wurde. (Siehe auch **Kapitel 5.5. Dringende Fälle**.)

4.2. Prüfung der Verhältnismäßigkeit (Artikel 6 Absatz 1)

Von der Anordnungsbehörde zu überprüfende Voraussetzungen (Artikel 6 der EEA-Richtlinie):

- ▶ Der Anordnungsstaat muss prüfen, ob die Maßnahme **notwendig und verhältnismäßig** ist.
- ▶ Der Anordnungsstaat muss prüfen, ob die Maßnahme **in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen hätte angeordnet werden können**.

Gemäß der EEA-Richtlinie obliegt die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anordnungsbehörde (Artikel 6 Absatz 1); hat die Vollstreckungsbehörde jedoch Gründe für die Annahme, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, so kann sie die Anordnungsbehörde konsultieren (Artikel 6 Absatz 3).

Dieser Fall könnte eintreten, wenn die strafbare Handlung nicht ausreichend ausführlich beschrieben wurde, die beantragte Ermittlungsmaßnahme zu umfangreich und zu kompliziert ist, um begründet werden zu können, oder wenn die Maßnahme nicht ausreichend konkret beschrieben wurde und deshalb eine ordnungsgemäße Beurteilung nicht möglich ist.

Dieser **Konsultationsmechanismus** kann genutzt werden, um relevante Informationen zu übermitteln und um eine weitere Verzögerung der Vollstreckung zu verhindern. Nach der Konsultation kann die Anordnungsbehörde auch entscheiden, die EEA zurückzuziehen.

Kostenfragen und Vergehen: Fälle, bei denen Kosten entstehen können, die „als außergewöhnlich hoch angesehen werden“, können im Wege einer Konsultation nach Artikel 21 Absatz 2 der EEA-Richtlinie geregelt werden. Unterschiedliche Auffassungen bestehen in Bezug auf Fälle, bei denen Kosten entstehen, die an sich nicht außergewöhnlich hoch sind, die jedoch mit **Vergehen** in Zusammenhang stehen und die im Wiederholungsfall zu hohen Kosten führen könnten. Allerdings sind in der EEA-Richtlinie die Gründe für die Versagung der Anerkennung umfassend geregelt, und Kostenerwägungen können nicht als Begründung für die Versagung der Anerkennung ins Feld geführt werden.

4.3. Mehrere Maßnahmen, mehrere Europäische Ermittlungsanordnungen?

Wird um mehrere Maßnahmen ersucht, so sollten diese Maßnahmen **im Prinzip** in **einer einzigen EEA** zusammengefasst sein. Je nach Art und Umfang eines Falles kann jedoch eine **abweichende Vorgehensweise** ratsam sein. Dabei sollten folgende Überlegungen angestellt werden:

- ▶ **Fragen der Vertraulichkeit und mit der Offenlegung einhergehende Gefahr:** Es kann vorzuziehen sein, durch den Erlass mehrerer EEA zu verhindern, dass verdächtige Personen Kenntnis von bestimmten Informationen erhalten, wodurch die Durchführung anderer Maßnahmen gefährdet werden könnte.
- ▶ **Komplexität des Falles:** In komplexen Fällen, in denen verschiedene Maßnahmen beantragt werden, die verschiedene natürliche und juristische Personen betreffen, welche in unterschiedlichen Eigenschaften an dem Verfahren beteiligt sind, ist die interne Kohärenz und Einheitlichkeit zwischen den verschiedenen Abschnitten des Anhangs A (insbesondere zwischen den Abschnitten C, D, E, G, H und I) ein übergreifendes Problem. Deshalb kann die zu bevorzugende Option darin bestehen, mehrere EEA statt einer einzigen zu erlassen.
- ▶ **Zuständigkeit für die Vollstreckung der EEA bei unterschiedlichen Behörden:** In einem solchen Fall können mehrere EEA erforderlich sein. Einige Mitgliedstaaten sind jedoch der Auffassung, dass es sich hierbei um ein internes Problem handelt und dass, statt den Erlass gesonderter EEA zu fordern, die Verteilung der Aufgaben dem Vollstreckungsstaat zu überlassen sei.

4.4. Übermittlung der Europäischen Ermittlungsanordnung (Artikel 7)

Übermittlung (Artikel 7 der EEA-Richtlinie):

unmittelbar zwischen der Anordnungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde (unbeschadet der Benennung zentraler Behörden).

Entsprechend der Art, der Komplexität und der Dringlichkeit des Falles werden **unterschiedliche Kanäle** genutzt, um die Übermittlung von EEA zu beschleunigen und die Echtheit sicherzustellen. Hierzu gehören Eurojust, die EJN-Kontaktstellen und die Verbindungsstaatsanwälte bzw. Verbindungsrichter.

Ein gesichertes Kommunikationsnetz, das eine sichere Übermittlung der EEA ermöglicht, ist besonders wichtig. Zu diesem Zweck entwickelt die Europäische Kommission derzeit ein **gesichertes Online-Portal** (das System für den digitalen Austausch von elektronischen Beweismitteln; eine Testversion soll Ende 2019 einsatzbereit sein). Bei diesem Portal wird es sich um eine Plattform handeln, die einen gesicherten Kommunikationskanal für den digitalen Austausch von EEA und den Antworten der EU-Justizbehörden bietet.

Außerdem können EEA über die **gesicherte Eurojust-Verbindung** (es verfügen jedoch nicht alle Mitgliedstaaten über diese Verbindung, und eine Kommunikation ist nur zwischen einer nationalen Behörde und Eurojust, nicht jedoch zwischen nationalen Behörden, möglich) und die **gesicherte Telekommunikationsverbindung des EJM** (Artikel 9 des EJM-Beschlusses und Artikel 7 Absatz 4 der EEA-Richtlinie) übermittelt werden. Die gesicherte Verbindung ist jedoch nicht für direkte Kontakte zwischen den zuständigen Behörden geeignet.

5. Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung

5.1. Beteiligte zuständige Behörden

In Artikel 2 Buchstabe d der EEA-Richtlinie wird die **Vollstreckungsbehörde** als die „Behörde, die für die Anerkennung einer EEA und für die Sicherstellung ihrer Vollstreckung [...] zuständig ist“, definiert.

Wird eine **EEA einer nicht zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats übermittelt**, sollte sie nicht zurückgeschickt, sondern im Einklang mit Artikel 7 Absatz 6 der EEA-Richtlinie der zuständigen Vollstreckungsbehörde übermittelt werden; dies sollte in Anhang B vermerkt werden.

Einige Mitgliedstaaten haben eine zentrale **empfangende Behörde** eingesetzt, d. h. eine Justizbehörde, die die EEA entgegennimmt und – sofern dies in ihre Zuständigkeit fällt – anerkennt und sodann der zuständigen Vollstreckungsbehörde zur Vollstreckung übermittelt.

Ermittelte bewährte Verfahren:

- ▶ Um die zuständige Vollstreckungsbehörde und die einschlägigen Kontaktdaten zu ermitteln, kann der **Europäische Justizielle Atlas** konsultiert werden.
- ▶ Sind mehrere Maßnahmen in verschiedenen Regionen vorgesehen und verfügt der Vollstreckungsstaat nicht über eine zentrale empfangende Behörde, so sollte die Anordnungsbehörde die jeweiligen Vollstreckungsbehörden darauf hinweisen, dass die Durchführung mehrerer Maßnahmen in verschiedenen Regionen des Landes beantragt wurde.

5.2. Recognition and execution (Article 9)

Anerkennung und Vollstreckung (Artikel 9 der EEA-Richtlinie)

Regel:

- ▶ **Pflicht zur Vollstreckung** (Artikel 1 der EEA-Richtlinie),
- ▶ **„ohne jede weitere Formalität“** (Artikel 9 Absatz 1 der EEA-Richtlinie).

JEDOCH muss die **Anerkennung** durch die Vollstreckungsbehörde gegeben sein.

Für die Vollstreckung geltendes Recht

Die **Vollstreckung** erfolgt im Einklang mit den **Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats**.

JEDOCH hält die Vollstreckungsbehörde die von der Anordnungsbehörde *ausdrücklich angegebenen* Formvorschriften und Verfahren ein, sofern diese „nicht im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats stehen“.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der EEA-Richtlinie **erkennt** die Vollstreckungsbehörde eine EEA **„ohne jede weitere Formalität an“**, und gewährleistet deren Vollstreckung. In der EEA-Richtlinie ist somit nicht vorgesehen, dass der Vollstreckungsstaat sich ausführlich mit dem Dossier befasst. Dennoch sind einige Prüfungen vorzunehmen. (Siehe auch Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 der EEA-Richtlinie)

Die Vollstreckungsbehörde sollte so weit wie möglich die Formvorschriften und Verfahren einhalten, die von der An-

ordnungsbehörde ausdrücklich angegeben werden (Artikel 9 Absatz 2 der EEA-Richtlinie); die Vollstreckung der EEA sollte jedoch „in derselben Weise und unter denselben Modalitäten [gewährleistet werden], als wäre die betreffende Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet worden“ (Artikel 9 Absatz 1 der EEA-Richtlinie).

5.3. Rückgriff auf eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art (Artikel 10)

Rückgriff auf eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art (Artikel 10 der EEA-Richtlinie):

- ▶ wenn die Maßnahme im Vollstreckungsstaat **nicht besteht** und es sich nicht um eine der Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der EEA-Richtlinie handelt (z. B. nicht invasive Ermittlungsmaßnahmen),
- ▶ wenn die Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall **nicht zur Verfügung stehen** würde oder
- ▶ wenn eine **weniger einschneidende** Maßnahme zum gleichen Ergebnis führen würde.

Gemäß der EEA-Richtlinie obliegt die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anordnungsbehörde (*siehe* Kapitel 4.2. **Prüfung der Verhältnismäßigkeit**); in der Richtlinie ist jedoch ebenfalls vorgesehen, dass die Vollstreckungsbehörde **auf eine andere Ermittlungsmaßnahme zurückgreifen kann, wenn diese mit weniger einschneidenden Mitteln das gleiche Ergebnis erreichen würde** (Artikel 10 Absatz 3 der EEA-Richtlinie), beispielsweise auf eine Herausgabeanordnung anstelle einer Haussuchung.

Festgestellte Problematik: das Vorliegen unterschiedlicher rechtlicher Voraussetzungen für Ermittlungsmaßnahmen in den beteiligten Mitgliedstaaten.

Bewährte Verfahren: Um unnötige Konsultationen und Verzögerungen zwischen der Vollstreckungs- und der Anordnungsbehörde zu vermeiden, sollte letztere in der EEA vermerken, dass weniger einschneidende Maßnahmen (mit denen das gleiche Ergebnis erreicht wird) gewählt werden können.

In Artikel 10 Absatz 2 der EEA-Richtlinie wird auf die Ermittlungsmaßnahmen Bezug genommen, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats stets zur Verfügung stehen müssen, wie beispielsweise **nicht invasive Ermittlungsmaßnahmen**, nach Maßgabe des Rechts des Vollstreckungsstaats (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d der EEA-Richtlinie). Die Rechtsvorschriften der meisten Mitgliedstaaten enthalten keine Begriffsbestimmung für „nicht invasive Ermitt-

lungsmaßnahmen“; nach Auffassung dieser Mitgliedstaaten handelt es sich dabei eher um ein allgemein gebräuchliches Konzept, das in der gewöhnlichen Rechtssprache definiert ist und Maßnahmen umfasst, die die Grundrechte nicht beeinträchtigen und oftmals keine gerichtliche Entscheidung erfordern (siehe auch Erwägungsgrund 16).

5.4. Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung (Artikel 11 der EEA-Richtlinie)

Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung (Artikel 11 der EEA-Richtlinie):

- a) Es bestehen **Immunitäten oder Vorrechte**, die es **unmöglich machen, die EEA zu vollstrecken**. Diese können Schutzvorschriften für medizinische Berufe und Rechtsberufe umfassen. Sie können ebenfalls, auch wenn es sich dabei nicht um Immunitäten oder Vorrechte im eigentlichen Sinne handelt, Regeln über die Pressefreiheit oder die Redefreiheit umfassen (Erwägungsgrund 20).
- b) Die Vollstreckung würde **wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen** schaden.
- c) Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren oder ein anderes von Justizbehörden eingeleitetes Verfahren, bei dem gegen die Entscheidung ein Verfahren vor einem Strafgericht angestrengt werden kann und die **Maßnahme** in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall **nicht zulässig wäre**.
- d) Die Vollstreckung würde einen Verstoß gegen den Grundsatz „*ne bis in idem*“ bedeuten.
- e) Die EEA bezieht sich auf eine Straftat, die **teilweise** im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats **begangen** wurde und dort **keine Straftat darstellt**.
- f) Die Vollstreckung würde einen Verstoß gegen **Grundrechte** darstellen.
- g) Es besteht keine **beiderseitige Strafbarkeit** (mit Ausnahmen – Anhang D).
- h) Die Anwendung der Ermittlungsmaßnahme ist nach dem Recht des Vollstreckungsstaats auf eine **Liste oder Kategorie von Straftaten oder auf Straftaten, die mit einem bestimmten Mindeststrafmaß bedroht sind**, beschränkt, und die Straftat, die der EEA zugrunde liegt, ist keine dieser Straftaten.
- i) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der EEA-Richtlinie besteht Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der EEA-Richtlinie besteht in den Fällen gemäß den Buchstaben a, b, d, e und f die **Pflicht zur Konsultation**, bevor der Beschluss gefasst wird, eine EEA nicht anzuerkennen oder nicht zu vollstrecken.

Die in der EEA-Richtlinie für die Versagung der Anerkennung genannten Gründe (Artikel 11 und weitere in Kapitel IV der EEA-Richtlinie aufgeführte Gründe) bilden eine **erschöpfende Liste**, die restriktiv ausgelegt werden muss, da die genannten Gründe eine Ausnahme vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung darstellen. Gemäß der EEA-Regelung besteht also keinerlei Handlungsspielraum, der es zuließe, die Vollstreckung einer EEA aus Gründen zu versagen, die, wie beispielsweise das Opportunitätsprinzip, nicht in der Liste aufgeführt sind.

5.5. Dringende Fälle

Die Erfüllung der gemäß der EEA-Richtlinie zu erbringenden Formalitäten kann sich in dringenden Fällen als besonders problematisch erweisen; so kann es zum Beispiel an Feiertagen oder Wochenenden schwierig sein, ein unterzeichnetes EEA-Formular in Originalsprache und in einer im Vollstreckungsstaat zugelassenen Sprache zu übermitteln oder sicherzustellen, dass das Validierungsverfahren eingehalten wird. Die EEA-Richtlinie enthält keine Vorschriften in Bezug auf einstweilige Maßnahmen, die zu ergreifen wären, bevor eine EEA erlassen wird.

Bewährte Verfahren bei gegebener Dringlichkeit:

- ▶ In dringenden Fällen wird empfohlen, so rasch wie möglich Kontakt mit der Vollstreckungsbehörde aufzunehmen, um die bestehenden Optionen zu bewerten; vorzugsweise sollten auch **Eurojust** und die **EJN-Kontaktstellen** frühzeitig einbezogen werden.
- ▶ Einige Mitgliedstaaten akzeptieren in dringenden Fällen vorab **per E-Mail, Fax oder telefonisch eingereichte Anträge**, bevor die eigentliche EEA übermittelt wird. In einigen Fällen könnte **Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 2000**, der den Informationsaustausch ohne Ersuchen zum Gegenstand hat, eine Lösung bieten.
- ▶ Einige Mitgliedstaaten, die nicht angegeben haben, dass eine andere Amtssprache gemäß Artikel 5 Absatz 2 der EEA-Richtlinie zugelassen ist, **akzeptieren** dennoch **in dringenden Fällen eine EEA in englischer Sprache**, sofern eine Übersetzung der EEA so rasch wie möglich nachgereicht wird.
- ▶ Ist eine Validierung der EEA erforderlich, so sind einige Mitgliedstaaten bereit, bei gebotener Dringlichkeit einige **erste Maßnahmen zur Sicherstellung von Beweismitteln** zu ergreifen, bevor eine validierte EEA vorliegt. In solchen Fällen ist eine E-Mail mit einer kurzen schriftlichen Zusammenfassung des Sachverhalts erforderlich.

Außerdem akzeptieren einige Mitgliedstaaten eine per E-Mail übermittelte Bestätigung der zuständigen Validierungsbehörde, wenn diese Behörde für die Unterzeichnung der EEA nicht verfügbar ist.

- ▶ Das Dokument des EJN mit dem Titel „**Competent authorities, languages accepted, urgent matters and scope of the EIO Directive**“ (Zuständige Behörden, zugelassene Sprachen, dringende Angelegenheiten und Anwendungsbereich der EEA-Richtlinie) enthält Informationen darüber, wie die einzelnen Mitgliedstaaten in dringenden Fällen vorgehen, so beispielsweise darüber, inwieweit die englische Sprache verwendet werden kann oder eine E-Mail als erster Verfahrensschritt akzeptiert wird.

5.6. Eingangsbestätigung (Artikel 16 Absatz 1, Anhang B) und Fristen (Artikel 12, Anhang B)

Für die Bestätigung des Eingangs einer EEA ist die Verwendung des in **Anhang B** enthaltenen Formblatts vorgeschrieben (Artikel 16 Absatz 1 der EEA-Richtlinie); in der Tat ist das in Anhang B enthaltene Formblatt der Anordnungsbehörde jedes Mal ausgefüllt zu übermitteln, wenn eine EEA eingegangen ist. Leitet die empfangende Behörde die EEA zur Vollstreckung an eine andere Behörde weiter, so ist diese Information in das in Anhang B enthaltene Formblatt aufzunehmen; die Anordnungsbehörde sollte sich danach direkt mit letzterer Behörde in Verbindung setzen. Das in Anhang B enthaltene Formblatt dient auch dazu, die Anordnungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, ab welchem Tag die Fristen zu laufen beginnen.

Verbindliche Fristen (Artikel 12 der EEA-Richtlinie):

Die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA und die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme erfolgen **„genauso rasch und vorrangig wie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall“**.

▶ Verbindliche Fristen

- für die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung (30 Tage + 30 Tage) und
- für die Durchführung der Maßnahme (90 Tage nach Erlass der Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung).

▶ Vorläufige Maßnahmen (Artikel 32)

- Erlass einer Entscheidung, soweit möglich, innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der EEA.

Wie andere Instrumente zur gegenseitigen Anerkennung auch enthält die EEA-Richtlinie **Fristen** für die Anerkennung oder Vollstreckung und für die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen. Gemäß Artikel 12 Absatz 6 der EEA-Richtlinie unterrichtet die Vollstreckungsbehörde in Fällen, in denen es ihr praktisch nicht möglich ist, die Frist einzuhalten, die Anordnungsbehörde, gibt dabei die Gründe für die Verzögerung an und stimmt sich mit der Anordnungsbehörde über den geeigneten Zeitpunkt für die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme(n) ab. Dadurch wird die Vollstreckung der EEA verschoben. Die Verzögerung darf unter keinen Umständen die Ursache oder der Grund für die Versagung der Vollstreckung sein.

Fälle, die elektronische Beweismittel betreffen und in denen kurze Datenspeicherfristen gegeben sind: In der EEA-Richtlinie ist die Möglichkeit vorgesehen, **in sehr dringenden Fällen** sogenannte **vorläufige Maßnahmen** zu erlassen (Artikel 32 der EEA-Richtlinie), die dazu dienen, die Vernichtung, Veränderung, Entfernung, Übertragung oder Veräußerung von Gegenständen (einschließlich Daten), die als Beweismittel dienen können, vorläufig zu verhindern. In solchen Fällen entscheidet die Vollstreckungsbehörde so schnell wie möglich und sofern praktikabel innerhalb von 24 Stunden über die vorläufige Maßnahme und teilt diese Entscheidung innerhalb der genannten Frist mit. Die frühzeitige Koordinierung mit den Justizbehörden und ihre Einbeziehung sind erforderlich.

6. Spezifische Ermittlungsmaßnahmen (Artikel 22 bis 31)

6.1. Allgemeines

In den Artikeln 22 bis 31 der EEA-Richtlinie sind mehrere spezifische Ermittlungsmaßnahmen vorgesehen.

In die Kapitel 6.2 bis 6.7 sind die Erfahrungen eingeflossen, die Eurojust und das EJN mit einigen Ermittlungsmaßnahmen gesammelt haben. Die genannten Kapitel liefern jedoch kein umfassendes Gesamtbild, da in Bezug auf bestimmte Ermittlungsmaßnahmen, wie beispielsweise die zeitweilige Überstellung inhaftierter Personen (Artikel 22 der EEA-Richtlinie) und verdeckte Ermittlungen (Artikel 29 der EEA-Richtlinie), nur begrenzte Informationen zur Verfügung stehen.

6.2. Vernehmung per Videokonferenz (Artikel 24)

In Artikel 24 der EEA-Richtlinie ist die Möglichkeit vorgesehen, **verdächtige oder beschuldigte Personen per Videokonferenz zu vernehmen**. Gemäß einigen nationalen Umsetzungsvorschriften ist eine Vernehmung einer verdächtigen oder beschuldigten Person per Videokonferenz nur möglich, wenn diese Person zustimmt (die Person „verweigert die Zustimmung“ – ein zwingender Grund für die Versagung der Anerkennung), während andere nationale Umsetzungsvorschriften weniger kategorisch sind (die Person „kann die Zustimmung verweigern“ – ein fakultativer Grund für die Versagung der Anerkennung).

Nach Artikel 24 Absatz 1 der EEA-Richtlinie besteht auch die Möglichkeit, **„Zeugen“ oder „Sachverständige“ per Videokonferenz zu vernehmen**. Auch wenn „Opfer“ nicht ausdrücklich genannt sind und „Opfer“ in einigen nationalen Rechtssystemen nicht mit „Zeugen“ gleichzusetzen sind (unterschiedliche Verfahrensrechte und -pflichten, keine Aussagepflicht, keine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage), scheint die Mehrzahl der Mitgliedstaaten damit einverstanden zu sein, dass Artikel 24 der EEA-Richtlinie auch auf Opfer Anwendung findet.

Vernehmung per Videokonferenz während der Gerichtsphase: Es wurde die Frage aufgeworfen, ob eine EEA für eine Vernehmung beschuldigter Personen während des Gerichtsverfahrens erlassen werden könnte, um anstelle einer zeitweiligen Überstellung auf diese Weise dafür zu sorgen, dass die beschuldigte Person am Strafverfahren teilnimmt. In Erwägungsgrund 25 wird bestätigt, dass sämtliche Phasen des Strafverfahrens, einschließlich der Gerichtsphase, unter die EEA-Richtlinie fallen. Die Möglichkeit einer Vernehmung per Videokonferenz während der Gerichtsphase – in diesem spezifischen Kontext – wird von den Mitgliedstaaten, in deren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die tatsächliche Anwesenheit der beschuldigten Person vor Gericht vorgesehen ist, zweifellos nicht genutzt werden. Unter denselben Umständen wird diese Maßnahme möglicherweise auch von den Mitgliedstaaten nicht genutzt werden, die Videokonferenzen lediglich für die Beweiserhebung nutzen können. Diese Länder können jedoch entsprechende EEA aus Mitgliedstaaten, in denen derartige Videokonferenzen zulässig sind, vollstrecken, wenn die Rechte des Beschuldigten gewahrt werden und ein solches Vorgehen

nicht im Widerspruch zu den wesentlichen Grundsätzen des Rechts des Vollstreckungsstaats steht (siehe Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der EEA-Richtlinie).

Bewährte Verfahren:

- ▶ Hat die zu vernehmende Person im Anordnungsstaat einen anderen Status (Zeuge) als im Vollstreckungsmitgliedstaat (Verdächtiger), so sollte die Person bei der Vernehmung über die Rechte belehrt werden, die ihr nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats sowohl als Zeuge als auch als Verdächtiger zustehen.
- ▶ Entsprechend gelten bei einer Videokonferenz für die verdächtige/beschuldigte Person die ihr gemäß beiden Rechtssystemen zustehenden Rechte, das heißt sowohl die ihr nach dem Recht des Vollstreckungsstaats als auch die ihr nach dem Recht des Anordnungsstaats zustehenden Rechte, und Zeugen und Sachverständige können sich auf das Aussageverweigerungsrecht berufen, wenn ihnen dieses Recht nach einem der beiden Rechtssysteme zusteht (siehe Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe e der EEA-Richtlinie).

6.3. Vernehmung per Telefonkonferenz (Artikel 25)

Gemäß der EEA-Richtlinie besteht die Möglichkeit, **Zeugen und Sachverständige per Telefonkonferenz zu vernehmen**, wohingegen diese Möglichkeit für verdächtige und beschuldigte Personen ausgeschlossen scheint, da Artikel 25 Absatz 2 der EEA-Richtlinie keine Bezugnahme auf Artikel 24 Absätze 1 und 2 der EEA-Richtlinie enthält.

6.4. Informationen über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte (Artikel 27)

Gemäß Artikel 27 der EEA-Richtlinie kann eine EEA erlassen werden, um Beweismittel über Konten gleich welcher Art zu erhalten, die eine Person, gegen die ein Strafverfahren geführt wird, bei einer Bank oder einem Finanzinstitut außerhalb des Bankensektors hält. Dieser Artikel ist somit nicht auf verdächtige oder beschuldigte Personen beschränkt, sondern gilt auch für **jedwede andere Person** in Bezug auf die solche Finanzinformationen für notwendig erachtet werden, solange das Ersuchen hinreichend begründet ist, um im Zuge eines Strafverfahrens verwendet werden zu können (Verhältnismäßigkeit, siehe auch Erwägungsgrund 27).

6.5. Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit (Artikel 28)

Nach Auffassung der meisten Mitgliedstaaten ist der Wortlaut von Artikel 28 der EEA-Richtlinie ausreichend weit gefasst, um für Maßnahmen wie Videoüberwachung, Ortung oder Verfolgung mittels technischer Vorrichtungen (GPS) und den Zugriff auf Computersysteme Raum zu lassen.

6.6. Überwachung des Telekommunikationsverkehrs mit technischer Hilfe (Artikel 30)

Es bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob Artikel 30 der EEA-Richtlinie für ein Ersuchen, eine verdeckte Abhörvorrichtung zu installieren (z. B. „Verwanzen“ eines Kraftfahrzeugs), herangezogen werden kann.

6.7. Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe (Artikel 31)

In Artikel 31 der EEA-Richtlinie wird die **Unterrichtung des Mitgliedstaats, in dem sich die Zielperson der Überwachung befindet und dessen technische Hilfe nicht erforderlich ist**, geregelt (Anhang C). **Erfolgt diese Unterrichtung nicht und/oder liegt keine Anerkennung vor**, könnten sich hieraus Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des Beweismittels ergeben. In einigen Mitgliedstaaten ist die zentrale Behörde dafür zuständig, das Formblatt gemäß Anhang C entgegenzunehmen, wohingegen in anderen Mitgliedstaaten das Formblatt der lokalen Behörde, falls bekannt, zu übermitteln ist.

Umfang, in dem die unterrichtete Behörde prüfen sollte, ob 'die Überwachung in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde' (Artikel 31 Absatz 3 der EEA-Richtlinie): Hier bestehen unterschiedliche Auffassungen, die von einer rein formalen verfahrenstechnischen Prüfung bis hin zu einer Sachprüfung reichen, für die ergänzende Informationen einzuholen sind, um eine Beurteilung vorzunehmen, die zur Beendigung der Überwachung und/oder zum Erlass eines Beschlusses führen könnte, durch den verhindert wird, dass das gewonnene Material als Beweismittel verwendet werden kann. In jedem Fall kann von den nationalen Behörden nicht verlangt werden, mehr Informationen bereitzustellen, als in Anhang A gefordert werden. Die Unterrichtung ist keine Anordnung auf Anerkennung einer Ermittlungsmaßnahme (Anhang A), sondern lediglich Ausdruck der Achtung der Souveränität des anderen Landes.

Sachlicher Geltungsbereich von Artikel 31 der EEA-Richtlinie: Es bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber,

ob diese Bestimmung auch für verdeckte Abhörvorrichtungen (z. B. „Verwanzen“ eines Kraftfahrzeugs) gilt.

7. Grundsatz der Spezialität

Abgesehen von der besonderen Bedeutung, die dem Grundsatz der Spezialität in Angelegenheiten, die die Auslieferung und Überstellung Verurteilter betreffen, zukommt, gilt dieser Grundsatz traditionell auch für Rechtshilfeersuchen für die Beweiserhebung (z. B. Artikel 23 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 2000). In der EEA-Richtlinie jedoch **wird der Grundsatz der Spezialität nicht ausdrücklich geregelt**, und die Mitgliedstaaten sind in der Frage, ob dieser Grundsatz im Kontext der EEA-Richtlinie gilt, unterschiedlicher Auffassung.

Diese unterschiedlichen Auffassungen führen dazu, dass bezüglich der Anordnung oder der Vollstreckung von EEA unterschiedliche Ansätze verfolgt werden. Aus der Sicht des Vollstreckungsstaats äußern einige Mitgliedstaaten ausdrücklich, dass bei der Vollstreckung einer EEA Beweismittel nur für die Zwecke dieser speziellen Ermittlung verwendet werden dürfen; andere Mitgliedstaaten äußern sich nicht dazu, setzen aber voraus, dass die Beweismittel nicht für andere Zwecke verwendet werden. Aus der Sicht des Anordnungsstaats vertreten einige Mitgliedstaaten die Auffassung, dass immer erst die Erlaubnis des

Vollstreckungsstaats einzuholen ist, bevor Beweismittel in einer anderen Rechtssache verwendet werden, wohingegen andere Mitgliedstaaten der Meinung sind, dass dies nicht erforderlich ist, da die anordnende Behörde entscheidet und die Mitgliedstaaten die Beweismittel entsprechend unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens für den Datenschutz übermitteln.

Ermittelte bewährte Verfahren

- ▶ In Fällen, in denen parallel sowohl eine GEG gebildet als auch eine EEA erlassen wurde, ist es ratsam, in der EEA ausdrücklich zu vermerken, dass im Rahmen der EEA (ohne Zutun der GEG) erlangte Beweismittel an die Mitglieder der GEG weitergegeben werden dürfen.
- ▶ Um Probleme zu vermeiden, ist es für den Anordnungsstaat ratsam, einen gesonderten Antrag zu stellen, bevor Beweismittel für andere Zwecke als die in der ursprünglichen EEA genannten verwendet werden.

8. Die Europäische Ermittlungsanordnung im Verhältnis zu anderen Instrumenten

8.1. Die Europäische Ermittlungsanordnung im Verhältnis zu Sicherstellungsinstrumenten

Ein Gegenstand kann sowohl als Beweismittel dienen als auch zum Zweck der Einziehung erforderlich sein. Wird ein Gegenstand im Zuge der **Beweiserhebung**, sichergestellt, kommt die **EEA** zur Anwendung. Wird ein **Gegenstand sichergestellt, um anschließend eingezogen zu werden** ist eine **Sicherstellungsentscheidung** erforderlich (*siehe auch Rahmenbeschluss 2003/577/JI*). Ist ein Gegenstand für beide Zwecke erforderlich, so wird einvernehmlich die Auffassung vertreten, dass die EEA verwendet werden sollte, wenn das primäre Ziel die Beweiserhebung ist. Die Anordnungsbehörde muss die entsprechende Bewertung vornehmen und klarstellen, welchem Zweck die Sicherstellungsmaßnahme dient.

Die Sicherstellung und Einziehung von Eigentum zum Zwecke der Rückgabe an eine geschädigte Par-

tei fällt nicht in den Anwendungsbereich der EEA-Richtlinie (Artikel 8 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 2000 gilt weiterhin; siehe auch **Kapitel 2.1. Alle Ermittlungsmaßnahmen und entsprechende Bestimmungen**). Stattdessen sollte hier ein Rechtshilfeersuchen verwendet werden. Wird eine EEA erlassen (für Beweiserhebungszwecke) und wird das Eigentum später dem Anordnungsstaat übergeben, ohne dass Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung gemacht werden (einschließlich einer Rückgabe an den Vollstreckungsstaat), so kann der Anordnungsstaat im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Rückgabe entscheiden.

8.2. Die Europäische Ermittlungsanordnung im Verhältnis zur gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG)

Generell sei gesagt, dass es sich bei der EEA und der GEG um verschiedene Instrumente handelt und eine Bewertung der Frage, welches Instrument unter welchen Umständen (z. B. beteiligte Länder, Komplexität des Falls, Art und Zahl der erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen, erwartete Kosten usw.) am besten einzusetzen ist, von Fall zu Fall vorgenommen werden sollte. In manchen Fällen **können beide Instrumente kombiniert werden** und die Beweismittel, die mittels einer EEA erlangt wurden, die von einem an der GEG beteiligten Land an ein nicht daran beteiligtes Land gerichtet wurde, können an die anderen an der GEG beteiligten Länder weitergegeben werden (wobei die EEA eine Klausel enthalten muss, die die Weitergabe von Beweismitteln ausdrücklich gestattet). In Ländern, in denen die vollziehenden Behörden eine wichtige Rolle spielen, kann eine GEG anstelle der stark gerichtsdominierten EEA die zu bevorzugende Option sein.

8.3. Die Europäische Ermittlungsanordnung im Verhältnis zum Europäischen Haftbefehl

In **Erwägungsgrund 25** der EEA-Richtlinie wird deutlich herausgestellt, dass in Fällen, in denen die Überstellung einer Person an einen anderen Mitgliedstaat Verfolgungszwecken dient – wozu auch gehört, dass die Person vor ein Gericht verbracht wird, um sich dort zu verantworten –, ein Europäischer Haftbefehl erlassen werden sollte.

Die EEA-Richtlinie könnte jedoch herangezogen werden, um **eine Person zu überstellen, um von dieser Person Beweismittel zu erlangen**. Da es sich hierbei um eine freiheits-

entziehende Maßnahme handelt, sollte im Anordnungsstaat ein Richter in die praktischen Vorkehrungen gemäß Artikel 22 Absatz 5 der EEA-Richtlinie einbezogen werden.

8.4. Grenzüberschreitende Observation

Gemäß Erwägungsgrund 9 der EEA-Richtlinie **sollte die Richtlinie nicht für grenzüberschreitende Observationen**, nach dem **Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen gelten**. Die meisten Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass die grenzüberschreitende Observation unter die polizeiliche Zusammenarbeit fällt und in solchen Fällen keine EEA erlassen werden sollte. Einige Mitgliedstaaten vertreten die Ansicht, dass die grenzüberschreitende Observation unter die justizielle Zusammenarbeit fällt. Nach Auffassung anderer Mitgliedstaaten wiederum fällt die grenzüberschreitende Observation nur in den Anwendungsbereich der EEA, wenn dabei Überwachungseinrichtungen, Geolokalisierung und/oder Telefonüberwachung zum Einsatz kommen. Die unterschiedlichen Auslegungen des Anwendungsbereichs der EEA in Bezug auf die grenzüberschreitende Observation kann zu Problemen führen. Ein Problem ist die Einschränkung der Verwendbarkeit von Beweismitteln, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Observation erlangt wurden. In einigen Mitgliedstaaten können auf diese Weise erlangte Beweismittel vor Gericht verwendet werden, wohingegen dies in anderen Mitgliedstaaten nicht zulässig ist.

In einigen Mitgliedstaaten, in denen es nicht möglich ist, für eine grenzüberschreitende Observation eine EEA zu erlassen, da dies nicht von ihren nationalen Rechtsvorschriften gedeckt wird, ist es dennoch möglich, eine solche Maßnahme, die in einer eingehenden EEA vorgesehen ist, durchzuführen, da in den nationalen Rechtsvorschriften der Tatsache Rechnung getragen wird, dass die nationalen Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten abweichen können.

9. Unterstützung durch Eurojust und das Europäische Justizielle Netz

9.1. Allgemeine Bemerkungen

Eurojust und das EJN können in den verschiedenen Phasen des Lebenszyklus einer EEA unterstützen und beraten, so unter anderem in den Phasen des Abfassens, der Übermittlung, der Anerkennung, der Vollstreckung und der Nachverfolgung. Für Entscheidungshilfe in der Frage, ob in einem konkreten Fall mit Eurojust oder dem EJN Kontakt auf-

genommen werden sollte, kann das Gemeinsame Dokument von EJN und Eurojust „Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen – Hilfestellung für die Praxis“ konsultiert werden.

Vor Erlass einer EEA können Eurojust und das EJN beispielsweise wie folgt unterstützend tätig sein: i) Sie können beim Abfassen der EEA und der Klärung rechtlicher Fragen unterstützen, ii) sie können bei der Ermittlung der

zuständigen empfangenden/vollstreckenden Behörde behilflich sein, iii) sie können beraten, wenn es darüber zu entscheiden gilt, ob eher eine EEA erlassen oder auf andere Instrumente (der gegenseitigen Anerkennung) zurückgegriffen werden sollte, iv) sie können bei der Entwicklung einer eventuellen Strategie für die Zusammenarbeit (einschließlich der Festlegung eines Zeitplans) unterstützen.

Nach Erlass einer EEA, kann die Anordnungs- bzw. die Vollstreckungsbehörde um Unterstützung durch Eurojust und das EJN bei der Klärung folgender Fragen nachsuchen: i) ob die EEA ordnungsgemäß eingegangen ist, ii) ob die EEA vollstreckbar ist (Artikel 9 Absatz 6 der EEA-Richtlinie), iii) ob Hindernisse festgestellt wurden (Artikel 7 Absatz 7 der EEA-Richtlinie), und iv) ob zusätzliche Angaben/Unterlagen erforderlich sind (Artikel 11 Absatz 4 der EEA-Richtlinie).

Wird eine Konsultation eingeleitet oder ist eine ergänzende Rückmeldung erforderlich, so können Eurojust und das EJN die **Rolle des „Brückenbauers“** übernehmen. In der EEA-Richtlinie sind Konsultationen in unterschiedlichen Angelegenheiten vorgesehen; so kann ein Ersuchen an Eurojust und das EJN gestellt werden, in dem um Unterstützung beispielsweise bei Folgendem nachgesucht wird:

- ▶ Prüfung der Relevanz der EEA (Prüfung der Verhältnismäßigkeit) (Artikel 6 Absatz 3 der EEA-Richtlinie);
- ▶ Abklärung von Übermittlungsschwierigkeiten oder Prüfung der Echtheit von Dokumenten (Artikel 7 Absatz 7 der EEA-Richtlinie);
- ▶ Unterstützung bei der Anerkennung und der Vollstreckung von EEA (Artikel 9 Absatz 6 der EEA-Richtlinie);
- ▶ Konsultation in der Frage, ob auf eine andere Ermittlungsmaßnahme zurückgegriffen werden kann, und zu der Option, die EEA zurückzuziehen (Artikel 10 Absatz 4 der EEA-Richtlinie);
- ▶ im Falle des Vorliegens von Gründen für das Versagen der Anerkennung oder der Vollstreckung einer EEA Konsultation im Hinblick auf die Übermittlung der erforderlichen Angaben, bevor ein entsprechender Beschluss gefasst wird (Artikel 11 Absatz 4 der EEA-Richtlinie);
- ▶ Erörterung eines geeigneten Zeitpunkts für die Durchführung einer bestimmten Ermittlungsmaßnahme in Fällen, in denen es praktisch nicht möglich ist, die Fristen einzuhalten (Artikel 12 Absatz 6 der EEA-Richtlinie);
- ▶ Konsultation im Hinblick auf die zeitweilige Übermittlung von Beweismitteln (Artikel 13 Absatz 4 der EEA-Richtlinie);

- ▶ Rückmeldung über Rechtsbehelfe (Artikel 14 Absatz 5 der EEA-Richtlinie);
- ▶ Entscheidung darüber, ob und wie außergewöhnlich hohe Kosten geteilt werden (Artikel 21 Absatz 2 der EEA-Richtlinie);
- ▶ Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Ausfüllen des in Anhang C enthaltenen Formblatts (Unterrichtung über eine Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, für die keine technische Unterstützung erforderlich ist) (Artikel 31 der EEA-Richtlinie, Anhang C).

9.2. Eurojust

Die EEA-Richtlinie ist im Wesentlichen ein Instrument der bilateralen Zusammenarbeit. Die multilaterale Koordinierung bzw. Koordinierung über mehrere Länder und Rechtssysteme hinweg oder die multidisziplinäre Dimension der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

In **komplexen multilateralen Fällen**, in denen Maßnahmen unterschiedliche Regionen des nationalen Hoheitsgebiets betreffen und gleichzeitig eine Koordinierung mit anderen Maßnahmen im Anordnungsstaat und/oder in anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten erfordern, kann Eurojust unterstützend tätig werden. Gleichmaßen kann eine Anordnungsbehörde auf Unterstützung durch Eurojust zählen, wenn sie voraussehen kann, dass sie eine EEA in einem mehrere Länder und Rechtssysteme betreffenden Fall erlassen wird. Solche Fälle machen es erforderlich, dass mehrere Maßnahmen in verschiedenen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der bestehenden, **von Eurojust bereitgestellten Koordinierungsmechanismen** (Koordinierungssitzungen und Koordinierungszentren) durchgeführt werden, insbesondere wenn Ermittlungsmaßnahmen an einem bestimmten gemeinsamen Aktionstag **koordiniert und gleichzeitig** in verschiedenen Staaten durchgeführt werden müssen.

Oftmals werden vor Koordinierungssitzungen oder vor einem Aktionstag EEA-Entwürfe bereitgestellt, um den Vollstreckungsbehörden Möglichkeit zur Rückmeldung zu geben, damit die Vollstreckung der endgültigen EEA problemlos vonstattengehen kann.

9.3. Europäisches Justizielles Netz (EJN)

Die **EJN-Kontaktstellen** fungieren als „**aktive Vermittler**“ und helfen dabei, direkte Kontakte zwischen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden herzustellen. Wie vorstehend dargelegt, leisten die EJN-Kontaktstellen täglich Unterstützung im Zusammenhang mit EEA. Eine Kontaktaufnahme mit den EJN-Kontaktstellen hat sich insbesondere in dringenden Fällen sowie auch in Fällen, in denen die zuständige Validierungsbehörde im Anordnungsstaat nicht verfügbar war, um eine EEA zu unterzeichnen, als besonders wertvoll erwiesen, um das weitere Vorgehen auszuloten. Eine Kontaktaufnahme mit den EJN-Kontaktstellen empfiehlt sich außerdem in Fällen, in denen mehrere Maßnahmen in verschiedenen Regionen eines bestimmten Vollstreckungsstaats durchzuführen sind.

Auf der Website des EJN sind Informationen und Hilfsmittel für die praktische Anwendung der Rechtsinstrumente der Union, einschließlich der EEA-Richtlinie, zu finden. Rechtspraktiker können auf der Website die EEA-Richtlinie in allen Amtssprachen der EU finden; zudem finden sich dort Informationen über den Stand der Umsetzung der EEA-Richtlinie (z. B. das Datum des Inkrafttretens in den einzelnen Mitgliedstaaten, Mitteilungen und Links zu nationalen Rechtsvorschriften), Informationen zu den zuständigen Behörden

und den in den einzelnen Mitgliedstaaten jeweils zugelassenen Sprachen, die Anhänge A, B und C in allen EU-Amtssprachen im Word-Format usw.

Die Website bietet folgende praktische Online-Tools:

- ▶ das **Kompendium**, das es ermöglicht, eine EEA online zu erstellen und unmittelbar eine Übersetzung der vorgegebenen Teile des EEA-Formblatts in jede beliebige EU-Amtssprache zu erstellen;
- ▶ den **Justiziellen Atlas**, der dafür herangezogen werden kann, festzustellen, an welche lokal zuständige Behörde eine EEA zu richten ist;
- ▶ die sogenannten „**Fiches Belges**“, die in Kurzfassung praktische und rechtliche Informationen zu einigen Ermittlungsmaßnahmen liefern;
- ▶ die **Justiz-Bibliothek**, die zahlreiche nützliche Dokumente enthält, z. B. Word-Fassungen der drei Anhänge der EEA-Richtlinie und nationale EEA-Handbücher, soweit verfügbar. Die nationalen EEA-Handbücher wurden, soweit sie dem EJN verfügbar gemacht wurden, auf die EJN-Website hochgeladen; es gelten Zugriffsbeschränkungen.

Literaturverzeichnis

Richtlinie 2014/41/EU vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen

Ergebnisbericht der Eurojust-Tagung über die Europäische Ermittlungsanordnung, 19./20. September 2018 in Den Haag

Schlussfolgerungen 2017 über die EEA – 48. und 49. EJN-Plenartagung in Malta bzw. Tallinn

Schlussfolgerungen 2018 des EJN über die Europäische Ermittlungsanordnung

EJN-Dokument „Zuständige Behörden, zugelassene Sprachen, dringende Angelegenheiten und Anwendungsbereich der EEA-Richtlinie“

Vermerk von Eurojust und vom EJN über die Bedeutung von „entsprechende Bestimmungen“ und über die geltende gesetzliche Regelung im Falle der verspäteten Umsetzung der EEA-Richtlinie

Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen – Liste der Bestimmungen geltender Rechtsinstrumente, die betroffen sein könnten

Gemeinsames Dokument von EJN und Eurojust „Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen – Hilfestellung für die Praxis“



Eurojust, Johan de Wittlaan 9, 2517 JR The Hague, The Netherlands
www.eurojust.europa.eu • info@eurojust.europa.eu • +31 70 412 5000
Twitter & LinkedIn: @Eurojust

Print: *Catalogue number:* QP-02-19-415-DE-C • *ISBN:* 978-92-9490-408-9 • *DOI:* 10.2812/02945
Pdf: *Catalogue number:* QP-02-19-415-DE-N • *ISBN:* 978-92-9490-379-2 • *DOI:* 10.2812/487739